OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303550/3/Py/PP

Datum:
Linz, 12. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K N, vertreten durch Rechtsanwältin A Z, X, I, Spanien, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 13. Februar 2023, GZ: Ge-139/22, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafantrag vom 16. November 2022 erstattete die Österreichische Gesundheitskasse Anzeige gegen K N (in der Folge: Bf), weil er als Verantwortlicher der Firma N, X mit Sitz in L, Polen, verwaltungsstrafrechtlich für die Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) hinsichtlich des Arbeitnehmers M Y, geb. x, verantwortlich sei. Dies sei anlässlich einer Kontrolle am 18. Jänner 2022 in S, X, des vom Dienstnehmer gelenkten Kleintransporters von Organen der Finanzpolizei Steyr, Team 43, festgestellt worden.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. Dezember 2022 sollte der nicht anwaltlich vertretene Bf über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aufforderung wurde ihm in deutscher Sprache nach Polen an den Unternehmenssitz zugestellt. Eine Reaktion seitens des Bf erfolgte nicht.

In der Folge erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Februar 2023, GZ: Ge-139/22, mit dem über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro wegen Übertretung nach § 29 Abs. 1 LSD-BG verhängt wurde. Das Straferkenntnis wurde dem Bf an den Unternehmenssitz zugestellt und nachweislich übernommen. Dem Straferkenntnis war keine Übersetzung angeschlossen.

2. Mit E-Mail-Eingabe vom 15. März 2023 brachte der Bf, nunmehr rechtsfreundlich vertreten, Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis mit dem Vorbringen ein, dass eine rechtswirksame Zustellung mangels Übersetzung des Straferkenntnisses in die Sprache des Mandanten nicht erfolgte. Des Weiteren wird bestritten, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des LSD-BG vorliegen.

3. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 18. Juli 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den bezughabenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist polnischer Staatsangehöriger und lebt in Polen. Dass er der deutschen Sprache mächtig ist, ist aus den Verfahrensunterlagen nicht erkennbar. Das gegenständliche Straferkenntnis, mit dem über den Bf eine Geldstrafe verhängt wurde, wurde dem Bf in Volltext in Deutsch ohne Übersetzung in Polen zugestellt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 11 Abs. 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005 idgF, ist dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen.

5.2. Für das Landesverwaltungsgericht ist erkennbar, dass der Bf – unabhängig vom Umstand, dass die nunmehrige Beschwerde von seiner Rechtsvertretung in Deutsch abgefasst ist – selbst der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen im gegenständlichen Verfahren keine vor; vielmehr deuten bei einer Zustellung nach Polen gewisse grundsätzliche Anhaltspunkte in die Richtung, dass der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

5.3. Die gemäß Art. 5 Abs. 3 des genannten Übereinkommens anzuschließende Übersetzung hat zumindest den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu umfassen. Im konkreten Einzelfall kann der Bf mangels Übersetzung die konkrete Tathandlung nicht erkennen; auch der Umstand, dass über ihn aufgrund der Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, ist daraus für ihn nicht klar ersichtlich. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts" liegt damit nicht vor.

Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte daher entsprechend dem zitierten Übereinkommen nicht rechtswirksam (sh. etwa VwGH 19.05.1988, 87/16/0110, und 26.06.2014, 2010/16/0103). Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an den Bf mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. etwa VwGH 03.10.2013, 2013/09/0103). Insbesondere wäre ein dem Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis diesem gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass der Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in seinen Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff und 36).

5.4. Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückzuweisen, weil nicht von einem dem Bf gegenüber erlassenen Straferkenntnis auszugehen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny